



Klassenfahrten in der S I an der St. – Franziskus - Schule, Olpe

(Nur zur Vereinfachung und ohne diskriminierende Absicht wird in diesem Text geschlechtsneutral von Lehrern, Schülern etc. gesprochen)

Belehrung

I. Laut Beschluss der Schulkonferenz nehmen die Schüler der Klasse an einer Klassenfahrt teil. Dies ist eine Schulveranstaltung und als solche verpflichtend.

II. Aufsicht:

Die begleitenden Lehrer sind zur Aufsicht verpflichtet. Diese Verpflichtung erstreckt sich jedoch nicht über 24 Stunden pro Tag. Z.B. kann nicht erwartet werden, dass die begleitenden Lehrer die Schüler auch während der Schlafenszeit beaufsichtigen.

Insbesondere können die begleitenden Lehrer auch begrenzte Zeiten festlegen, in denen die Schüler sich in Gruppen von mindestens jeweils drei Personen ohne Aufsicht bewegen, z.B. zur Erkundung einer Stadt. Eine Einverständniserklärung der Eltern wird eingeholt.

III. Weitere Grundsätze einer Klassenfahrt:

Die Ziele einer Klassenfahrt lassen sich am leichtesten erreichen, wenn die Beteiligten die gemeinsame Zeit möglichst „reibungsfrei“ verbringen können. Dazu sind einige Grundsätze zu beachten, die die Individualität des Einzelnen einschränken. Diese sind nicht als willkürliche Restriktionen der Schule zu verstehen, sondern dienen dem Ziel einer gelingenden Klassenfahrt:

a) Das Verhalten des Schülers muss sich an dem Grundsatz ausrichten, dass andere Personen (Mitreisende, Bewohner der Unterkunft, Einwohner der fremdem Stadt ...) nicht beeinträchtigt werden. Insbesondere dürfen andere Personen nicht durch das Verhalten in der Unterkunft gestört werden. Gleiches gilt für das Verhalten in Verkehrsmitteln oder in einer Stadt / einem Ort.

b) Da eine Klassenfahrt eine Schulveranstaltung ist, gilt grundsätzliches Alkohol- und Rauchverbot für Schüler (SchulG §54, 5, 6).

c) Den Anweisungen der begleitenden Lehrer ist in jedem Fall Folge zu leisten.

d) Sollte ein Schüler sich ein gravierendes Fehlverhalten zu Schulden kommen lassen, so kann er auf Kosten der Eltern nach Hause geschickt bzw. von diesen abgeholt werden.

Die Eltern unterschreiben eine Kenntnisnahme dieser Information.

IV. Gesundheitliche Vorsorge:

Mit der Unterschrift auf dem vorgesehenen Formblatt bestätigen die Eltern, dass kurz vor der Fahrt auftretende ansteckende Krankheiten unverzüglich dem Leiter der Fahrt angezeigt werden. Wenn eine solche Anzeige nicht erfolgt, bedeutet dies, dass der Schüler zum Zeitpunkt der Klassenfahrt von ansteckenden Krankheiten frei ist.